

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
§ 1 Beitragserhebung (1) Die Stadt Fürth erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung von ...	Die Stadt Fürth erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von ...	Bisher wurde nicht ausdrücklich die ERNEUERUNG der Verkehrsanlagen erwähnt. Dies lässt sich bis zur ersten Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Fürth aus dem Jahr 1984 zurückverfolgen. Es konnten bisher auch schon Erneuerungsmaßnahmen abgerechnet werden, allerdings war seitens der Regierung von Mittelfranken und durch die überörtliche Prüfung im Frühjahr 2009 angeregt worden, zur Klarstellung dies genauer zu definieren, bzw. die vorgeschlagene Formulierung in die Satzung aufzunehmen. Eine Erneuerung liegt vor, wenn eine nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer nicht mehr (voll-) funktionsfähige, also erneuerungsbedürftige Straße oder Teileinrichtung nach Ablauf der für sie üblichen Nutzungsdauer in einen Zustand versetzt wird, der mit ihrem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen vergleichbar ist. Dem gegenüber kann von einer beitragsfähigen Verbesserung nur gesprochen werden, wenn sich der Zustand der Anlage nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht (z.B. räumlicher Ausdehnung, funktionale Aufteilung der Gesamtfläche, Art der Befestigung) von ihrem

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
§ 1 Beitragserhebung (1) 5. kombinierten Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,	5. gemeinsamen Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,	ursprünglichen Zustand in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit hat. (vgl. Driehaus, Erschließungs und Ausbaubeiträge, RdNr. 20 und 38 zu § 32) <u>Kombinierte</u> Geh- und Radwege sind sowohl die <u>getrennten</u> Geh- und Radwege (siehe <u>Zeichen 241</u> der Straßenverkehrsordnung – StVO), die satzungstechnisch als eigene Anlagenbestandteile bereits aufgeführt werden, als auch die <u>gemeinsamen</u> Geh- und Radwege (siehe <u>Zeichen 240 StVO</u>). Letztere sollten durch die Nummer 5 eigentlich geregelt werden. Die Änderung der Formulierung dient der Klarheit und Rechtssicherheit.  Zeichen 240  Zeichen 241

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
§ 5 Beitragsfähiger Aufwand (1) 13. sowie für selbständige und unselbständige kombinierte Geh- und Radwege. § 6 Vorteilsregelung (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt: (s. Tabelle) Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 9 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite. Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalkarker ausgeführt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 A und 2-4 auf jeweils 5 m, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete.	13. sowie für selbständige und unselbständige gemeinsame Geh- und Radwege. Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt: (s. Tabelle) Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 9 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite. Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalkarker ausgeführt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 A und 2-4 auf jeweils 5 m, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete.	wie vorstehend ausgeführt, Das Wort „kombiniert“ ist folgerichtig auch in der (in §6 Abs. 2 Satz1 erwähnten und der Satzung angehängten) Tabelle (Anlage) an den jeweiligen Stellen durch das Wort „gemeinsam“ zu ersetzen. In der o.g. Tabelle wurden bei einer der Neufassungen keine Nummern mehr übernommen, die Tabelle aus dem Textteil herausgenommen und an das Satzungsende gestellt – der Hinweis kann somit entfallen. Dieser Satz kann (aufgrund der Formulierung des nachfolgenden Satzes) gänzlich entfallen. Parkstreifen mit einer Breite von mehr als 3 Metern werden technisch ausschließlich entweder als Senkrecht- oder Diagonalkarker ausgeführt.

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
Wird der Radweg als Gegenverkehrsradschulweg angelegt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 A, 2 und 3 auf jeweils 4 m, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete. Der Grunderwerb wird mit den Prozentsätzen der Teileinrichtungen verrechnet, für die er angefallen ist. Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen bevorteilten Grundstücken zuzurechnen, auch wenn sie die in Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten. § 6 Vorteilsregelung (3) h) <i>Selbständige, kombinierte Geh- und Radwege:</i> Kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind. § 7 Beitragsmaßstab	Wird der Radweg als Gegenverkehrsradschulweg angelegt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 A, 2 und 3 auf jeweils 4 m, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete. Der Grunderwerb wird mit den Prozentsätzen der Teileinrichtungen verrechnet, für die er angefallen ist. Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen bevorteilten Grundstücken zuzurechnen, auch wenn sie die in Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten. h) <i>Selbständige, gemeinsame Geh- und Radwege:</i> Gemeinsame Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.	. Das Wort „kombiniert“ ist folgerichtig auch hier durch das Wort „gemeinsam“ zu ersetzen

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
(4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. § 7 Beitragsmaßstab (5) Wenn a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch -rechtsverbindlich- vorhanden ist, bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung der von der abzurechnenden Anlage (Abs. 1) bevorteilten und bereits bebauten Grundstücke. Ist die Geschossfläche der auf dem Grundstück	(4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. 5) Wenn a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch -rechtsverbindlich- vorhanden ist, bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem gemäß § 34 BauGB zulässigen Maß der baulichen Nutzung.	Richtigerweise muss es hier „Absatz 3“ heißen. Absatz zwei enthält keine Sätze vier und fünf. Die bisherige Regelung verlangte, Grundstücke mit einer baurechtlich geringeren maximalen Bebaubarkeit dennoch mindestens mit dem durchschnittlich an der Anlage vorzufindenden Maß

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
vorhandenen Gebäude größer, ist sie als zulässige Geschossfläche anzusetzen. § 7 Beitragsmaßstab (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen, (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingarten-)	(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen	heranzuziehen, auch, bzw. obwohl die Grundstücke diese Bebauung nach den bauordnungsrechtlichen (oder denkmalrechtlichen) Vorschriften unter Umständen nie hätten ausführen dürfen. Die in der bisherigen Regelung enthaltenen erheblichen Unschärfen wurde bereits in einem Gerichtsverfahren mit Unverständnis angemerkt und eine Korrektur (zur nächsten Satzungsänderung) dringendst empfohlen. . Hier wurde die Interpunktion angepasst und der Text durch Umstellen klargestellt Komma vor dem ... oder ... Kein Komma vor der Klammer



Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) in beplanten und unbeplanten Gebieten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. § 7 Beitragsmaßstab (9) Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen und Grundstücke nach § 7 Abs. 6 Satz 3, die an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) angrenzen, werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten (Grundstücks- und Geschossfläche) jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn ein Grundstück von mehreren Anlagen zwar, zu der jeweiligen Anlage jedoch nur eine Teilfläche des Gesamtgrundstückes Grundstück herangezogen wird. Sie wird auch nicht gewährt, wenn die zusätzliche Erschließung des Grundstückes nur durch private Anlagen mit der Funktion von Erschließungsanlagen, oder durch Eigentümerwege	(z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. (9) Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen und Grundstücke nach § 7 Abs. 6 Satz 3, die an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) angrenzen, werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten (Grundstücks- und Geschossfläche) jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn ein Grundstück von mehreren Anlagen zwar bevorteilt ist, zu der jeweiligen Anlage jedoch nur eine Teilfläche des Gesamtgrundstückes Grundstück herangezogen wird. Sie wird auch nicht gewährt, wenn die zusätzliche Erschließung des Grundstückes nur durch private Anlagen mit der Funktion von Erschließungsanlagen, oder durch	Textliche Umstellung, da der Text sonst keinen Sinn ergeben kann – Wegfall eines Kommas . Dieser Hinweis entfällt, da dies zu einer nicht mehr begründbaren Ungleichbehandlung innerhalb der Grundstücke mit erhöhtem Ziel- und Quellverkehr (= "Gewerbe") führt. Die Eckwinkelregelung entfällt auf Hinweis der überörtlichen Rechnungsprüfung und des Verwaltungsgerichtes Ansbach, da diese Formulierung weder in der Mustersatzung enthalten, noch inhaltlich für den Beitragspflichtigen nachvollziehbar ist, noch dem Gleichheitssatz entspricht. Diese Worte, zwingende inhaltliche Erklärung, ohne die der Satz keinen Sinn macht, waren redaktionell vergessen worden/unbemerkt entfallen. Streichung, da doppelte Nennung des Wortes „Grundstück“.

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
erfolgt. § 7 Beitragsmaßstab (11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden. § 8 Kostenspaltung 6) die kombinierten Geh- und Radwege,	Eigentümerwege erfolgt. (11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch für Grundstücke in den übrigen Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden. 6) die gemeinsamen Geh- und Radwege	Gerade Kerngebiete (gemäß Baunutzungsverordnung – BauNVO) weisen einen hohen Anteil von Wohnnutzung auf. Andernfalls wäre bei Fortbestand der Regelung eine Mehrbelastung der reinen Eck-<u>Wohn</u>grundstücke in den Kerngebieten die Folge. Der Grundstücksbegriff wurde innerhalb des Satzes zur besseren Verständlichkeit weiter nach vorne gesetzt, die in sich sinnlose Formulierung der „vergleichbaren Nutzung“ generell gestrichen, da die Regelung lediglich die Gebiets-, bzw. die Nutzungsvariante (in den übrigen Gebieten) enthalten sollte. Da es im Straßenausbau nicht auf die „bauliche“ Nutzung, sondern die generelle Nutzung (Vorteilsbegriff durch die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage) ankommt, ist der Begriff „baulich“ fehlerhaft und daher zu streichen. Das Wort „kombiniert“ ist folgerichtig auch hier durch das Wort „gemeinsam“ zu ersetzen.

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	<u>Bemerkung</u>



Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	<u>Bemerkung</u>



Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	<u>Bemerkung</u>

